

Reglement zur Ausrichtung von Beiträgen

Entschädigungsreglement (neu)

I. Ziel und Grundlagen

Art. 1 Ziel

Rassegeflügel Schweiz unterstützt die ihm angeschlossenen Rassegeflügelzüchterklubs mit finanziellen Beiträgen, soweit dies die finanzielle Situation von Rassegeflügel Schweiz erlaubt.	Rassegeflügel Schweiz kann die ihm angeschlossenen Rassegeflügelklubs, Vereinigung und Fachkommission mit finanziellen Beiträgen unterstützen.
--	--

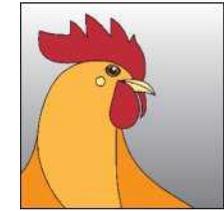
Art. 2 Grundlagen

Als Grundlage dienen die Statuten (Art. 2) und die Beschlüsse der Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung.	Als Grundlage dienen die Statuten (Art. 2) und die Beschlüsse der Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung.
---	---

II. Beiträge

Art. 3 Geflügelrichter-Vereinigung

An die Geflügelrichter-Vereinigung wird jährlich ein fester Betrag auf Grund des eingereichten Budgets ausgerichtet.	An die Geflügelrichter-Vereinigung wird jährlich ein Betrag aufgrund des eingereichten Budgets ausgerichtet.
--	--



Art. 4 Neugründungen

--Fällt weg, gemäss POK Entscheid

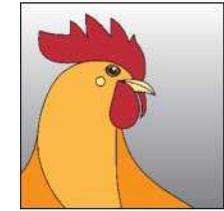
1	Bei Neugründungen von Geflügelzüchtervereinen und -klubs wird nach Jahresfrist der Gründung ein Beitrag ausgerichtet. Dieser muss alljährlich von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.	--
2	Diese Beiträge gelangen zur Auszahlung, wenn dem Rassegeflügel Schweiz-Vorstand die Gründung mittels Gründungsprotokoll, Statuten sowie einer kompletten Mitgliederliste mitgeteilt und das erste reguläre SGK-Statistikformular fristgerecht eingereicht wurde.	--

III. Entschädigungen

Art. 5 Kurse und Vorträge

neu: Art. 4 Kurse und Vorträge

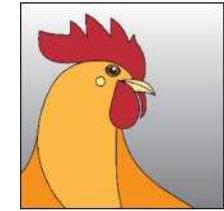
1	Für Kurse und Vorträge, die der Verbreitung der Geflügelzucht, der Aus- und Weiterbildung von Züchtern und der Weiterverbreitung des Gedankengutes von Rassegeflügel Schweiz dienen, werden Honorare und Reisespesen der Rassegeflügel Schweiz-Referenten durch den Fachverband vergütet. Für die Ausrichtung einer Entschädigung für andere Referenten ist sechs Wochen vor der Veranstaltung beim Rassegeflügel Schweiz-Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Vorbewertungen werden nicht entschädigt.	Für Kurse und Vorträge, die der Verbreitung der Geflügelzucht, der Aus- und Weiterbildung von Züchtern und der Weiterverbreitung des Gedankengutes von Rassegeflügel Schweiz dienen, werden Honorare und Reisespesen der Rassegeflügel Schweiz-Referenten durch den Fachverband vergütet. Für die Ausrichtung einer Entschädigung für andere Referenten ist sechs Wochen vor der Veranstaltung beim Rassegeflügel Schweiz-Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Vorbewertungen werden nicht entschädigt.
2	Die entsprechenden Antragsformulare werden an der POK abgegeben und müssen vom Veranstalter bei dessen Kantonalobmann bezogen werden. Pro Veranstaltung wird ein	Die entsprechenden Antragsformulare stehen auf der Webseite zur Verfügung. Pro Veranstaltung wird ein Referent gemäss Beitragsreglement einem einfachen



	Referent mit Beitragsreglement einem einfachen Vortragshonorar entschädigt. An ganztägigen Anlässen der kantonalen Geflügelabteilungen werden höchstens zwei Referenten entschädigt. Nach Möglichkeit sind Referenten aus der Region des Veranstalters zu verpflichten. Rassegeflügel Schweiz übernimmt das Referentenhonorar und die Reisespesen gemäss den Honoraransätzen der Richtervereinigung. Weitere Kosten wie Drucksachen, Porti, Unterrichtshilfen, Verpflegungen usw. gehen zu Lasten des Veranstalters.	Vortragshonorar entschädigt. Rassegeflügel Schweiz übernimmt das Referentenhonorar und die Reisespesen gemäss den Honoraransätzen der Richtervereinigung. Weitere Kosten wie Drucksachen, Porti, Unterrichtshilfen, Verpflegungen usw. gehen zu Lasten des Veranstalters.
3	Vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Antragsformulare sind spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung unterzeichnet zusammen mit der Präsenzliste, einer Einladung oder Ausschreibung und einem Einzahlungsschein dem Rassegeflügel Schweiz-Kassier zuzustellen. Unvollständige Subventionsanträge werden zurückgewiesen, zu spät eingereichte Anträge abgewiesen.	Vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Antragsformulare sind spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung unterzeichnet zusammen mit der Präsenzliste, einer Einladung oder Ausschreibung und einem Einzahlungsschein dem Rassegeflügel Schweiz-Kassier zuzustellen. Unvollständige Entschädigungsanträge werden zurückgewiesen.

Art. 6 Kantonale Ausstellungen und nationalen Klubschauen neu: Art. 5

1	An kantonalen Ausstellungen und nationale Klubschauen werden auf ein schriftliches Gesuch hin die Richterobmänner durch Rassegeflügel Schweiz bestimmt und bezahlt, sofern mindestens 250 Tiere angemeldet wurden. An nationalen Hähneschauen und nationalen Geflügelausstellungen gelten die diesbezüglichen Reglemente.	An kantonalen Ausstellungen und nationalen Klubschauen werden auf ein schriftliches Gesuch hin die Richterobmänner durch Rassegeflügel Schweiz bestimmt und bezahlt, sofern mindestens 200 Tiere angemeldet wurden. An nationalen Hähneschauen und nationalen Geflügelausstellungen gelten die diesbezüglichen Reglemente.
2	An kantonalen Geflügelausstellungen und selbstständigen nationalen Klubschauen werden auf ein vorgängiges schriftliches Gesuch hin Beiträge und Naturalgaben für die ausgestellten und bewerteten Tiere abgegeben. Die Höhe	An kantonalen Geflügelausstellungen und selbstständigen nationalen Klubschauen werden auf ein vorgängiges schriftliches Gesuch hin Beiträge für die ausgestellten und bewerteten Tiere abgegeben. Die Höhe dieser Vergütungen wird alljährlich auf Antrag des

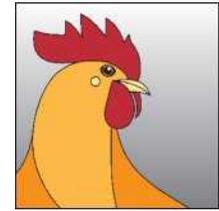


	dieser Vergütungen wird alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt.	Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt.
3	<p>Die Vergütungen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundbeitrag pro durchgeführte kantonale Geflügelausstellung und selbstständige nationalen Klubschau. 2. Grundbeitrag pro ausgestelltes und bewertetes Tier. Naturalgaben für Spezialpreise und die Nachwuchsförderung. 3. Als Gegenleistung ist im Ausstellungskatalog eine 1/1 Seite für die Eigenwerbung von Rassegeflügel Schweiz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ein Belegexemplar ist zusammen mit einem Einzahlungsschein innert 10 Tagen nach Ausstellungsschluss dem Rassegeflügel Schweiz-Kassier zuzustellen. 	<p>Die Vergütungen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundbeitrag pro durchgeführte kantonale Geflügelausstellung und selbstständige nationale Klubschau. 2. Grundbeitrag pro ausgestelltes und bewertetes Tier. Naturalgaben für Spezialpreise und die Nachwuchsförderung. 3. Als Gegenleistung ist im Ausstellungskatalog eine 1/1 Seite für die Eigenwerbung von Rassegeflügel Schweiz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ein Belegexemplar ist zusammen mit einem Einzahlungsschein innert 10 Tagen nach Ausstellungsschluss dem Rassegeflügel Schweiz-Kassier zuzustellen.

Art. 7 Richterspesen an Ausstellungen

neu: Art. 6

<p>Entstehen bei Richtern für Ausstellungen Reisespesen von mehr als CHF 100, übernimmt Rassegeflügel Schweiz die Kosten, die den Betrag von CHF 100 übersteigen. Der Antrag auf Rückerstattung ist vom Organisator unter Beilage einer Kopie der Originalquittung und eines Einzahlungsscheines innert 10 Tagen nach Ausstellungsschluss an den Rassegeflügel Schweiz-Kassier zu stellen.</p>	<p>Entstehen bei Richtern für Ausstellungen Reisespesen von mehr als CHF 100.00, übernimmt Rassegeflügel Schweiz die Kosten, die den Betrag von CHF 100.00 übersteigen. Der Antrag auf Rückerstattung ist vom Organisator unter Beilage einer Kopie der Originalquittung und eines Einzahlungsscheines innert 10 Tagen nach Ausstellungsschluss an den Rassegeflügel Schweiz-Kassier zu stellen.</p>
--	--



IV. Naturalien

Art. 8 Ausleih von Fachliteratur

Fällt weg

1	Für grössere Ausstellungen und Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufmarsch stellt Rassegeflügel Schweiz ein Sortiment an Ansichtsexemplaren seiner auf der Kleintiere Schweiz- Geschäftsstelle geführten Bücher und Drucksachen kostenlos zur Verfügung. Es muss rechtzeitig bei der Geschäftsstelle reserviert werden.	--
2	Für den Hin- und den Rücktransport ist der Veranstalter verantwortlich. Das Sortiment muss innert 3 Tagen nach dem Anlass wieder bei der Geschäftsstelle eintreffen.	--
3	Beschädigte oder fehlende Artikel werden in Rechnung gestellt. Beitragsreglement.	--

Art. 9 Naturalspenden

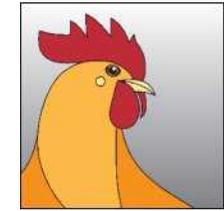
	Für grössere Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter kann der Rassegeflügel Schweiz- Vorstand auf schriftliches Gesuch ihm geeignet erscheinende Naturalspenden zur Verfügung stellen	--
--	--	----

Art. 10 Ausstellungspark

neu: Art. 7

1	Organisatoren von nationalen Geflügelausstellungen wird die Miete für den Rassegeflügel Schweiz- Ausstellungspark erlassen.	Organisatoren von nationalen Geflügelausstellungen wird die Miete für den Rassegeflügel Schweiz- Ausstellungspark erlassen.
2	Organisatoren von nationalen Jungzüchteraustellungen wird der Ausstellungspark auf schriftliches Gesuch hin gratis zur	Organisatoren von nationalen Jungzüchteraustellungen wird der Ausstellungspark auf schriftliches Gesuch hin

Rassegeflügel Schweiz
 Volailles de race Suisse
 Volatili di razza Svizzera
 Pulom da razza Svizra



Verfügung gestellt. Die Transportkosten und das Handling gehen zu Lasten des Organisers.	gratis zur Verfügung gestellt. Die Transportkosten und das Handling gehen zu Lasten des Organisers.
--	---

V. Generelles

Art. 11 Anforderungen

neu: Art. 8

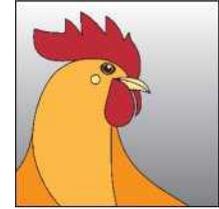
<p>Alle vorerwähnten Beiträge, Entschädigungen und Naturalspenden werden nur an Verbände, Geflügel-Abteilungen, Sektionen, Vereine und Klubs ausgerichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die jährlichen Mitgliedermutationen zuhanden der Kleintiere Schweiz-Statistik wahrheitsgetreu eingereicht worden sind, den Beschlüssen und Bestrebungen des Verbandes nachgelebt wurde, die geforderten Angaben und Belege den Tatsachen entsprechen. 	<p>Alle vorerwähnten Beiträge und Entschädigungen werden nur an Verbände, Geflügel-Abteilungen, Sektionen, Vereine und Klubs ausgerichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die jährlichen Mitgliedermutationen zuhanden der Kleintiere Schweiz-Statistik wahrheitsgetreu eingereicht worden sind. den Beschlüssen und Bestrebungen des Verbandes nachgelebt wurden. die geforderten Angaben und Belege den Tatsachen entsprechen.
---	--

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Gleichberechtigung

neu: Art. 9

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.
---	---



Art. 13 Subsidiäres Recht

neu: Art. 10

Soweit die Reglemente und Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).	Soweit die Reglemente und Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB)
---	--

Art. 14 Änderung des bisherigen Rechts

neu: Art. 11

Dieses Reglement ist von der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006 in Lenzerheide genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse zur Ausrichtung von Beiträgen und Naturalspenden.	Dieses Reglement ist von der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2024 in Glovelier genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse zur Ausrichtung von Beiträgen und Naturalspenden.
---	--

Glovelier, 8. Juni 2024

Rassegeflügel Schweiz

Präsident:

Kassier: